

Nachweisung

über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Landesmedizinalrats Dr. Wiehl.

Des Beamten		Approba- tion als Arzt	Familien- verhält- nisse	Bemerkungen
Familien- und Vornamen	Geburtsort und Geburts- datum			
Dr. Wiehl, Ernst	Schmitzingen (Baden), 26. 1. 1872	1. 3. 1897	verheiratet	Dr. Wiehl wurde am 15. Mai 1909 als Anstaltsarzt in den Dienst der Rheinischen Provinzialverwaltung übernommen. Als solcher war er zunächst an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn, sodann als erster Oberarzt an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten Debburg-Hau und Grafenberg und seit Dezember 1919 bei der Hauptverwaltung in der Abteilung für die Verwaltung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten als Hilfsarbeiter beschäftigt. Am 15. März 1921 wurde er vom 60. Rhein. Prov.-Landtag vom 1. April 1921 ab auf 12 Jahre zum Landesmedizinalrat gewählt; er führt seitdem das Dezernat für das Irrenwesen und die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

Anlage 15.

(Druckfache Nr. 13.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend die Abänderung des § 4 der Satzung der Provinzial- Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

I.

Der 78. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung am 26. März 1931 nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Der Provinziallandtag hat beschlossen, untenstehende Anträge dem Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zur Berücksichtigung zu überweisen mit der Maßgabe, daß dem nächsten Provinziallandtag über das Veranlaßte berichtet wird.

1. Antrag der S. P. D.-Fraktion:

„Auf Grund des § 4 der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz beziehen die Bürgermeister für die Besorgung der Geschäfte der Anstalt einen Anteil von 6% der in ihrem Bezirk eingehenden Feuerversicherungseinnahmen.

Dieser Zustand entspricht nicht mehr den tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und hat sogar zu großen Mißständen geführt. Einmal werden die Beträge in einzelnen Gemeinden unangemessen hoch, dann aber auch werden die Versicherungsanträge zum Teil gar nicht in den Gemeindeverwaltungen bearbeitet, sondern in besonderen Bezirksvertretungen oder durch eigene Agenten. Wo aber die Gemeindeverwaltung die Anträge bearbeitet, ist nicht der Bürgermeister, sondern die Gemeindekasse die einzig richtige Ablieferungsstelle des 6%igen Anteils.

Der Provinziallandtag ersucht den Verwaltungsrat der Feuerversicherungsanstalt, dem nächsten Provinziallandtag eine Abänderung der Satzung vorzulegen, in der die vorgenannten Mißstände abgestellt werden. In Betracht kommen eine Herabsetzung oder Staffelung des Anteils, sowie die Abführung desselben an die Gemeindefasse.“

2. Antrag der Zentrumsfraktion:

„Der Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt möge prüfen, ob und inwieweit die Vergütungen an die Bürgermeister und andere Kommunalbeamte für die Besorgung der Geschäfte der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt noch weitergewährt, ob und inwieweit diese Vergütungen an die Gemeinden gegeben werden sollen und welche Übergangsbestimmungen notwendig sind.“

II.

Die Tätigkeit der Bürgermeister für die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt beschränkt sich auf die Gebäudeversicherung; die Ausdehnung auf die Mobiliarversicherung ist, als diese 1863 aufgenommen wurde, abgelehnt worden. Bei anderen Versicherungszweigen ist die Mitwirkung nicht in Frage gekommen.

Das erste Reglement für die Anstalt vom 5. Januar 1836 (publiziert in der Gesetzsammlung Seite 13) bestimmte in § 69:

„Unmittelbar unter der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion werden die Angelegenheiten der Gesellschaft von den Kreislandräten und Bürgermeistern, sowie von den mit der Beitrags-Rezeptur beauftragten Elementar-Steuer-Erhebem besorgt.“

Es handelt sich um eine mit dem Amt des Bürgermeisters gesetzlich verbundene Tätigkeit, die mit Antritt des Amtes beginnt, ohne daß es einer besonderen Übertragung bedarf. Daran ändert auch nichts, daß der Bürgermeister die Führung der Geschäfte ablehnen und die Anstalt sie ihm entziehen kann; so lange keine der beiden Stellen von diesem Recht Gebrauch macht, liegt die Tätigkeit für die Anstalt dem Bürgermeister ohne weiteres ob.

Diese Regelung entspricht dem besonderen Interesse, welches die Staatsregierung mit Recht an der Gebäudeversicherung nimmt. Die Versicherung der Gebäude ist wichtig, weil sie eine wesentliche Grundlage des Realkredits ist und sie hat auf dem Lande, dem Hauptarbeitsgebiet der Anstalt, ganz besondere Bedeutung. Aus denselben Gründen haben die meisten außerpreussischen Länder für die Gebäudeversicherung Zwangs- oder Monopolanstalten errichtet und bis heute erhalten. Die Einrichtung der Mitwirkung der Bürgermeister liegt also nicht nur im Interesse der Anstalt, sondern auch in demjenigen der Allgemeinheit und nicht zuletzt der Versicherten. Bezüglich ihrer Tätigkeit bestimmt die Satzung, daß die Entgegennahme und Weitergabe von Versicherungsanträgen, sowie die dauernde Beobachtung der versicherten Gegenstände für die Gebäudeversicherungen durch die Bürgermeister erfolgt; für die Mobiliarversicherungen durch Geschäftsführer, welche gleichzeitig Hilfsagenten für die Gebäudeversicherung sind.

Eine Vergütung erhalten die Bürgermeister schon seit 1845, in der jetzigen Höhe von 6% der Gebäudeversicherungsbeiträge bereits seit 1858. Diese Vergütung steht dem Bürgermeister persönlich zu, wie in einer Reihe von Entscheidungen anerkannt worden ist. Es hat deshalb für die Anstalt bisher der Zustimmung des Bürgermeisters zur Zahlung an eine andere Stelle bedurft.

Als durch Änderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeister und der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden die Möglichkeit geschaffen wurde, die Vergütung bei der Berechnung des Ruhegehalts in Anrechnung zu bringen, ist von dieser Möglichkeit in vielen Fällen Gebrauch gemacht worden, sodaß die Vergütung vielfach zum Ruhegehaltsfähigen Dienstinkommen der Bürgermeister gehörte, für das seit Jahren Beiträge an die Ruhegehaltskasse gezahlt worden sind. Sie war im Laufe der Jahrzehnte meist zu einem Bestandteil des Dienstinkommens geworden und tatsächlich ist sie auch vielfach, namentlich nachdem sie pensionsfähig gemacht worden war, bei Festsetzung des Gehalts berücksichtigt worden.

III.

a) Wie aus zahlreichen Äußerungen, Presseberichten usw. bekannt geworden ist, bestehen über die Höhe der an die Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister persönlich bisher gezahlten Vergütungen sehr irrige Auffassungen. Verschiedene Pressemitteilungen haben berichtet, daß diese Vergütungen zwischen 5000 und 20 000 *R.M.* lägen und in einer ganzen Anzahl von Fällen darüber hinausgingen. In Wirklichkeit würde in der ganzen Rheinprovinz für das Jahr 1931 — wenn nicht inzwischen durch die Notverordnungen eine Änderung eingetreten wäre (siehe unter b) — die Vergütung nur bei 8 Bürgermeistern bzw. Oberbürgermeistern von den 496 für die Anstalt tätigen den Betrag von 2000 *R.M.* überschritten haben, darunter nur in zwei Fällen den Betrag von 4000 *R.M.*, dagegen hätte sie bei mehr als der Hälfte noch nicht 600 *R.M.* betragen, bei weiteren 200 Bürgermeistern bis 1200 *R.M.* und bei 38 zwischen 1200 und 2000 *R.M.*, sämtliche Beträge ohne Berücksichtigung der Steuerabzüge.

b) Diese Sachlage hat durch die Preussische Durchführungsverordnung vom 12. September 1931 zu den Verordnungen des Reichspräsidenten vom 5. Juni und 24. August 1931 eine vollständige Umgestaltung erfahren. Die dieser Durchführungsverordnung beigegebenen „Richtlinien“ für die Festsetzung der Bezüge von Gemeindebeamten, die bezüglich Grundgehalt und Nebenbezüge für alle Bürgermeister und Oberbürgermeister bindende, inzwischen zur Anwendung gekommene Vorschriften enthalten, bestimmen unter E III Abs. 2:

„Die den Bürgermeistern bzw. Ersten Bürgermeistern, Amtsbürgermeistern, Gemeindevorstehern zustießenden Aufwandsentschädigungen und Nebenbezüge für ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung sowie die Bezüge für ihre mit der amtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehende Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem sonstigen Organ einer Gesellschaft oder eines Unternehmens dürfen in den städtischen Größengruppen I und II insgesamt den Betrag von 8000 *R.M.*, in den städtischen Größengruppen III und IV den Betrag von 4000 *R.M.*, in den folgenden Größengruppen den Betrag von 2000 *R.M.* nicht übersteigen.“

Größengruppe I und II sind die Städte über 100 000 Einwohner,
Größengruppe III und IV sind die Städte über 30 000 Einwohner und die kreisfreien Städte,
Größengruppe V bis VII sind die Städte unter 30 000 Einwohner.

Für Ämter und Landgemeinden gilt das gleiche.

Infolge dieser Vorschriften sind alle bisherigen Vereinbarungen, Anstellungsbedingungen usw., die sich auf die vorgenannten Nebenbezüge einschließlich derer aus der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt beziehen, nur gültig, soweit sie mit den Bestimmungen der Notverordnung vereinbar und von der staatlichen Aufsichtsinstanz genehmigt sind. Praktisch würde also, wenn dem Oberbürgermeister einer Großstadt der I. oder II. Größengruppe eine Dienstaufwandsentschädigung einschließlich irgendwelcher anderer Nebenbezüge in der zugelassenen Höhe von 8000 *R.M.* bereits bewilligt und genehmigt ist, die Vergütung aus der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt in voller Höhe in die Stadtkasse fließen; dasselbe wäre der Fall bei Bürgermeistern der beiden anderen Größengruppen, denen bereits 4000 *R.M.* bzw. 2000 *R.M.* zugebilligt sind. Andere Fälle werden so liegen, daß dem Bürgermeister ein Gesamtbetrag in Gemäßheit der Ziffer E III der Richtlinien festgesetzt ist, in dem die Bezüge aus der Provinzial-Feuerversicherung enthalten sind. Darauf, inwieweit diese letzteren im einzelnen Falle mitbestimmend sind für die Höhe der Gesamtbezüge, hat die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt keinen Einfluß, sie hält es aber für richtig, daß die Bezüge aus der Feuerversicherung, wenn der betreffende Bürgermeister das beantragt, bei der Festsetzung der Nebenbezüge gemäß Ziffer E III besonders bezeichnet werden. Anweisungen darüber können allerdings den Gemeinden nicht erteilt werden, der Provinziallandtag wird aber gebeten, im Interesse der Feuerversicherungsanstalt dieses Verfahren zu empfehlen.

Im letzten Landtag ist gesagt worden, da, wo der Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister nicht persönlich für die Angelegenheiten der Feuerversicherungsanstalt tätig sei und die Vergütung aus diesem Grunde nicht persönlich beziehe, habe die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt doch keinen Anlaß, die Vergütungen in die Gemeindefasse fließen zu lassen, sie könne solche Ausgaben zwecks Verminderung der Kosten und Senkung der Beiträge ersparen. Dabei ist insbesondere auf die Großstädte hingewiesen worden. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß auch die städtischen Verwaltungen eine erhebliche Arbeit für die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt leisten — auch am Sitz der Generaldirektion und auch da, wo besondere Bezirksvertretungen bestehen —. Allein die Führung der Kataster ist bei der Anzahl von Immobilienversicherungen, mit denen die Provinzialanstalt in den Städten und namentlich in den Großstädten vertreten ist (z. B. Düsseldorf 16 172, Köln 15 292, Essen 12 497, Wuppertal 8746 usw.) eine recht erhebliche Arbeit, für die den Städten eine Vergütung zweifellos zusteht, und in den Fällen, in denen bisher große Städte ihren Oberbürgermeistern die Vergütung aus der Feuerversicherung persönlich überlassen haben, ist das geschehen, weil die Stadtverwaltung die damit erreichten Gesamtbezüge des Oberbürgermeisters für angemessen hielt. Erörterungen darüber, ob in dem einen oder anderen Falle eine andere Regelung möglich gewesen wäre, sind durch die Notverordnungen gegenstandslos geworden.

Was die Höhe der Vergütung betrifft, die bisher 6% der eingegangenen Gebäudeversicherungsbeiträge betrug, so erscheint die Anregung des letzten Provinziallandtages, durch eine Senkung eine Ersparnis der Verwaltungskosten zu erzielen, richtig, und es wird vorgeschlagen, die Vergütung auf 4% festzusetzen mit der Maßgabe, daß der Satz für die ersten 20 000 *R.M.* der eingegangenen Beiträge 5% beträgt.

Der Antrag der Zentrumsfraktion erwähnt, daß außer den Bürgermeistern noch andere Kommunalbeamte Vergütungen für die Besorgung der Geschäfte der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt erhalten. Solche Vergütungen werden nur gezahlt an die Beamten, die mit der Erhebung der Jahresbeiträge beauftragt sind. Die Sachlage ist aber hier insofern eine ganz andere, als die Feuerversicherungsanstalt diesbezügliche Verträge mit den Gemeinden abgeschlossen hat und die Gemeinden darüber zu befinden hatten, ob und wieviel sie den betreffenden Beamten zukommen lassen wollten. Hier sind Maßnahmen seitens der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt bzw. des Provinziallandtags nicht erforderlich, da hier die Regelung auch bisher innerhalb der Gemeinden erfolgt ist.